

Allgemeine Bedingungen für die mietweise Überlassung von Standrohren und für die Wasserentnahme mittels Standrohren aus Hydranten

1. Der Kunde, der ein Standrohr mietet, haftet für schuldhaftige Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigungen der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE GmbH) oder dritten Personen entstehen.
2. Der Kunde, der ein Standrohr mietet, darf dieses nur für den beantragten Zweck verwenden und nicht an Dritte weitergeben.
3. Der Kunde hat bei Übergabe des Standrohres für den vorübergehenden Gebrauch eine Kautions (in bar oder Verrechnungsscheck) in Höhe von **250,- Euro** zu hinterlegen. Die o. g. Kautions wird bei Rückgabe mit den tatsächlich anfallenden Kosten, entnommene Wassermenge und Tagesmiete, verrechnet.
4. Die Wasserentnahme aus Hydranten der SLE GmbH ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der SLE GmbH nach Abschluss eines Nutzungsvertrages ausgegeben werden.
5. Hydranten im Versorgungsnetz der SLE GmbH dienen betrieblichen Erfordernissen der SLE GmbH sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden.
6. Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Strassenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und Sicherung des Standrohres.
7. Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.
8. Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt. Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schliessen.
9. Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn erfolgen.
10. Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.
11. Standrohre müssen gegen Stoss, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt werden und müssen unverzüglich der SLE GmbH zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Dies gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmassnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m³ Wasser berechnet, es sei denn der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.

bestätigt:

Hering
Geschäftsführerin

Stand Juli 2008